

Stenographisches Protokoll

139. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 5. Dezember 1958

Tagesordnung

1. Versicherungsvertragsgesetz 1958
2. Wertgrenzennovelle 1958
3. Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt
4. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung
5. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen
6. Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
7. Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
8. Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953
9. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen
10. Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
11. Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Inhalt

Absetzung der Punkte 1 und 6 bis 8 (S. 3288)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3287)

Bundesregierung

Drei Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend den Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1958, die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1957 und die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Stockerau im Tauschwege mit Grundstücken der Stadtgemeinde Stockerau (S. 3287)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1958: Wertgrenzennovelle 1958
Berichterstatter: Steinocher (S. 3288)
kein Einspruch (S. 3289)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt

Berichterstatter: Bezucha (S. 3289)

Redner: Soronics (S. 3290)

kein Einspruch (S. 3291)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung

Berichterstatter: Dr. Broda (S. 3291)

kein Einspruch (S. 3292)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen

Berichterstatter: Dr. Broda (S. 3292)

kein Einspruch (S. 3293)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3293)

kein Einspruch (S. 3293)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Dezember 1958:

Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3293)

Natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3294)

Redner: Dr. Prader (S. 3295)

kein Einspruch (S. 3298)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Marberger**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 139. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 5. November 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Etlinger und Gabriele.

Ich begrüße den in unserer Mitte erschienenen Herrn Staatssekretär Grubhofer. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind drei Zuschriften des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese drei Zuschriften zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Prader**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 20. November 1958, Zahl 2363-NR/1958, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 20. November 1958,

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1958, BGBl. Nr. 1 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1958), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

21. November 1958

Für den Bundeskanzler:

Dr. Kummer“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Dezember 1958, Zahl 2250-NR/1958, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Dezember 1958, Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1957, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

3. Dezember 1958

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Dezember 1958, Zahl 2496-NR/1958, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Dezember 1958, Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Stockerau (Jäger- und Artilleriekaserne) im Tauschwege mit Grundstücken der Stadtgemeinde Stockerau (Prinz Eugen-Kaserne u. a.), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

3. Dezember 1958

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern

der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß, betreffend das Vertragsversicherungsgesetz 1958, von der Tagesordnung abgesetzt.

In gleicher Weise hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes, des Markenschutzgesetzes und des Musterschutzgesetzes, von der Tagesordnung abgesetzt.

Es ergibt sich daraus, daß auch im heutigen Plenum die diesbezüglichen Tagesordnungspunkte 1, 6, 7 und 8 nicht behandelt werden können. Die genannten Punkte werden das nächste Mal wiederum auf die Tagesordnung gesetzt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 10 und 11 gemeinsam abzuführen. Es sind dies:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, und

Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte wird gemeinsam abgeführt.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1958: Bundesgesetz, mit dem die Wertgrenzen im gerichtlichen Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen geändert werden (Wertgrenzennovelle 1958)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Wertgrenzennovelle 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Steinocher. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Steinocher:** Hohes Haus! Die Wertgrenzen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und in der Entmündigungsordnung, entsprechen nicht mehr den wirtschaft-

lichen Gegebenheiten. Dasselbe gilt für die 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. Noch älter ist die Wertgrenze im § 851 Abs. 2 des ABGB. beziehungsweise in der zweiten Teilnovelle zu diesem Gesetzeswerk.

Mit dem Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 282, wurden die Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren erhöht. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates will nun eine Anpassung der Wertgrenzen an die des Zivilprozeßrechtes herbeiführen.

In Zukunft werden im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen nur mehr zwei Wertbeträge enthalten sein, und zwar 1000 S und 5000 S. Durch den Gesetzesbeschluß werden daher die Wertgrenzen im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, in der Entmündigungsordnung und in der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten angeglichen. Weiters beseitigt er durch Artikel II und Artikel V Z. 2 gänzlich die Wertgrenzen des § 851 Abs. 2 ABGB. und in § 4 der zweiten Teilnovelle zum ABGB.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat heute vormittag den Beschluß des Nationalrates gutgeheißen und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem das Landesgericht Eisenstadt errichtet wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bezucha. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bezucha:** Hoher Bundesrat! Das Burgenland war bisnun das einzige Bundesland, in welchem kein Gerichtshof erster Instanz bestanden hat. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien ein Gerichtshof erster Instanz in Eisenstadt errichtet werden. In den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzesbeschlusses wird festgelegt, daß

ein Landesgericht für das Burgenland mit dem Sitz in Eisenstadt zu errichten ist, daß bei diesem Gericht eine Staatsanwaltschaft einzurichten sein wird und daß der Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt das Bundesland Burgenland umfaßt.

In § 4 Abs. 1 bis 5 wird die Zuständigkeit für die Rechtssachen geregelt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien und beim Handelsgericht in Wien anhängig gewesen sind, sowie die Zuständigkeit für die dem Jugendgerichtshof in Wien übertragene Vormundschaftsgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeiten des Handelsgerichtes Wien für anhängige Sachen des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters, die Unternehmungen betreffen, die im Burgenland ihren Sitz haben, oder Unternehmungen, die im Burgenland Zweigniederlassungen haben, gehen auf das Landesgericht Eisenstadt über, und das Handelsgericht Wien hat sämtliche Registersachen dem Landesgericht Eisenstadt zu überweisen beziehungsweise mitzuteilen. Des weiteren wird geregelt, in welchen Fällen das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien und das Handelsgericht in Wien zur Entscheidung über Rechtsmittel zuständig sind.

Die Zuständigkeit von Strafsachen erster Instanz, die beim Landesgericht für Strafsachen Wien oder beim Jugendgerichtshof in Wien anhängig sind, wird im § 5 geregelt.

Laut § 6 haben der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Präsident des Jugendgerichtshofes in Wien Vorsorge zu treffen, daß für das Jahr 1959 Geschwornen- und Schöffenjahreslisten aus den burgenländischen Gemeindefürsprechern beziehungsweise eine Jahresliste für Jugendsachen des Landesgerichtes Eisenstadt gebildet wird und daß bei Verhandlungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des Jugendgerichtshofes Wien im Burgenland Geschworne oder Schöffen aus dem Burgenland beizuziehen sind.

Der § 7 regelt die Kompetenz bei Berufungen und Beschwerden in Strafsachen von Bezirksgerichten im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt, wenn die Rechtsmittel vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Landesgericht für Strafsachen oder beim Jugendgerichtshof in Wien eingebracht worden sind.

Nach § 8 ist beim Landesgericht in Eisenstadt eine Rückstellungskommission zu bilden, welche für alle Neuanfälle dieser Art zuständig sein wird.

Gemäß § 9 sind bis zur Bildung des Personalrates im Landesgericht Eisenstadt die in dessen Wirkungskreis fallenden Aufgaben von einem Senate aus drei Richtern, und zwar den

rangältesten bei den Gerichten in Eisenstadt, zu besorgen.

Der § 10 regelt die Versetzung und die Ernennung von Richtern beim Landesgericht in Eisenstadt.

§ 11 legt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit dem 1. Jänner 1959 fest, doch können organisatorische und personelle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt stehen, sogleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden.

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesministerium für Justiz.

Hoher Bundesrat! Mit der Errichtung eines Landesgerichtes in Eisenstadt wird einem langjährigen Wunsche des Burgenlandes Rechnung getragen und das Burgenland auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit den übrigen Bundesländern endlich gleichgestellt. Die Bevölkerung des Burgenlandes begrüßt die Errichtung des Landesgerichtes in Eisenstadt aber auch aus dem Grunde, weil hiedurch enorme Ersparungen auf dem Gebiete der Rechtspflege erzielt werden können.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Soronics gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Soronics: Hohes Haus! Die Bemühungen des Bundeslandes Burgenland sind darauf gerichtet, den anderen Bundesländern unseres Vaterlandes gleichgestellt zu werden. Dazu gehört auch, daß die Zentralstellen, die für ein selbständiges Bundesland erforderlich sind, auch im eigenen Lande untergebracht werden.

Als das Burgenland nach dem ersten Weltkrieg zu Österreich kam, mußte es unter großen Schwierigkeiten zunächst die ersten Landesverwaltungsstellen im Lande errichten, da durch den Ausgang der Volksabstimmung das Burgenland der Landeshauptstadt beraubt wurde und Eisenstadt künstlich als Landeshauptstadt aufgebaut werden mußte.

Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im Jahre 1938 wurde der mühsam erfolgte Aufbau wieder eingestellt, das Land in zwei Teile geteilt und seiner Selbständigkeit beraubt.

Nach dem Jahre 1945 haben sich die Verantwortlichen des Landes mit großer Geduld und Ausdauer bemüht, auf die besonderen Probleme des Burgenlandes hinzuweisen. Es war ja nach 1945 notwendig, die Landesverwaltung wiederaufzurichten und auszubauen.

Dies war besonders schwierig, weil nicht nur die russische Besatzungsmacht im Lande war, sondern auch deshalb, weil kurz nach dem Ende des zweiten Weltkrieges an der Grenze des Burgenlandes der Eisernen Vorhang niederging und das Land dadurch mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Trotzdem ist der Aufbau des Landes weiter fortgeschritten, und die Stimme des Burgenlandes erhob sich wieder, die notwendigen Zentralstellen in das Land zu bringen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt diesen Bemühungen Rechnung, und man ist hier dem Wunsche des Burgenlandes einen Schritt nähergekommen.

Schon vor zehn Jahren wurde im zuständigen Ausschuß des Nationalrates der Beschluß gefaßt, im Burgenland ein Landesgericht mit dem Sitz in Eisenstadt zu errichten. Heute erst sind wir so weit, dieses Gesetz beschließen zu können. Wenn es auch sehr lange gedauert hat, sind wir Burgenländer dennoch dankbar dafür, daß dieser Schritt endlich getan wurde. Freilich wird das Landesgericht nur provisorisch im Schloß Esterházy eingerichtet, und wir sprechen hier die Hoffnung aus, daß diese provisorische Einrichtung nicht ständig bleibt, weil sich das gegenwärtige Gebäude für ein Landesgericht nicht eignet.

Es steht in den Erläuternden Bemerkungen, daß bisher weder vom Land noch von der Stadtgemeinde Eisenstadt finanzielle Zusagen gemacht wurden. Ich möchte hier feststellen, daß bisher noch nicht mit ernstlichen Verhandlungen begonnen wurde und daß sowohl das Land wie auch die Stadt bemüht sind, hier, soweit es überhaupt möglich ist, entgegenzukommen.

Als verantwortlicher Funktionär der Freistadt Eisenstadt darf ich auch zum Ausdruck bringen, daß wir sehr daran interessiert sind, daß mit der Platzwahl und mit der Planung dieses Landesgerichtes bald begonnen wird, weil wir auch die Absicht haben, noch andere Ämter in das Land zu bringen, nämlich die Finanzlandesdirektion und die Postdirektion, und da ist die Platzgestaltung von ausschlaggebender Bedeutung. Daher unsere Bitte nicht nur an das Justizministerium, sondern auch an die anderen zuständigen Ministerien, die damit beschäftigt sind, sehr bald mit diesen Arbeiten zu beginnen, denn wir sind der festen Hoffnung, daß dem Schritt, das Landesgericht im Burgenland zu errichten, auch noch weitere folgen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Broda. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Broda: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich werden die bisher in der Praxis gehabten Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich geltenden Auslieferungsrechtes auf Gesetzesstufe zusammenfassend geregelt.

Es ist vielleicht nicht uninteressant, einen Augenblick bei der Geschichte des deutsch-österreichischen Auslieferungsrechtes zu verweilen. Die ersten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem damaligen Österreich und den Gliedstaaten des Deutschen Bundes, mit denen die Bestimmungen über die Auslieferung von straffällig gewordenen Personen geregelt worden sind, erfolgten auf Grund eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 6. Jänner 1854.

Nun sind mehr als hundert Jahre vergangen, ohne daß die in der Praxis längst angewandten und eingespielten Bestimmungen des rechtsstaatlichen Auslieferungsrechtes und Auslieferungsverkehres zwischen den seinerzeitigen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes, des ersten Deutschen Reiches, des Deutschen Reiches der Weimarer Republik und schließlich jetzt der Bundesrepublik Deutschland und Österreich in einer einheitlichen Kodifikation geregelt worden wären. Mit dem jetzt unterfertigten, nun der Zustimmung des Bundesrates harrenden Staatsvertrag vom 22. September 1958 wird diese Kodifikation auf Gesetzesstufe vorgenommen.

In diesem Zusammenhang — es verweist ja der Ausschlußbericht des Nationalrates ebenfalls darauf — darf schon daran erinnert werden, daß sich dieser Auslieferungsvertrag inhaltlich sehr weitgehend an den bereits vorliegenden Text der Europäischen Auslieferungskonvention vom 13. Dezember 1957 anpaßt, die zwischen den Mit-

gliedsstaaten des Europarates abgeschlossen worden ist, und nach der Ratifikation — bis heute ist dieser Vertrag noch nicht ratifiziert worden — kann dann davon gesprochen werden, daß es ein europäisches Auslieferungsrecht geben wird.

Der Vertrag sieht vor, daß beim Inkrafttreten der Europäischen Auslieferungskonvention der nunmehr zur Genehmigung vorliegende deutsch-österreichische Vertrag außer Wirksamkeit treten wird.

Es ist für den Hohen Bundesrat und für die Öffentlichkeit vielleicht auch nicht ganz uninteressant, zu erfahren, welche praktische Bedeutung dieser Auslieferungsvertrag haben wird. Seine praktische Bedeutung, abgesehen von der grundsätzlichen, ist durchaus nicht gering. Immerhin hat es im Jahre 1954 148 bundesrepublikanische Auslieferungsanträge an die Republik Österreich gegeben und 107 Auslieferungsanträge Österreichs an die Bundesrepublik Deutschland. 1955 waren die Zahlen 124 und 67, 1956 38 und 86 und 1957 67 und 86.

Hoher Bundesrat! Nun zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages. Der Vertrag übernimmt, wie schon erwähnt wurde, im wesentlichen bisher in der Praxis angewandtes Recht, paßt allerdings in einer Reihe von Bestimmungen in wesentlicher Übereinstimmung mit dem vorliegenden Text der Europäischen Auslieferungskonvention die Bestimmungen des nunmehr geltenden Auslieferungsrechtes an die geänderten Verhältnisse an.

Artikel 2 sieht vor, daß auslieferungsfähig jedes Delikt sein soll, das mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Verbrechen im technischen Sinn oder um ein Vergehen handelt. Schwere Verkehrsdelikte werden daher in Zukunft auslieferungsfähig sein.

Artikel 3 setzt eine selbstverständliche Tradition rechtsstaatlicher Überlieferung fort, indem er ausdrücklich vorsieht, daß politische Handlungen nicht auslieferungsfähig sind.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß im Artikel 3 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages die aus der Geschichte als „belgische Attentatsklausel“ bekannte Bestimmung, wonach die Nichtauslieferungsfähigkeit eines politischen Deliktes dadurch eingeschränkt wird, daß der Mordanschlag gegenüber einem Staatsoberhaupt oder Souverän als auslieferungsfähiges Verbrechen qualifiziert wird, hier nunmehr erweitert wird. Im Artikel 3 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages heißt es:

„Der Angriff auf das Leben einer Person, die zur Zeit des Angriffs Oberhaupt eines

Staates oder Mitglied der Bundesregierung eines Vertragsstaates war, gilt nicht als politische oder mit einer solchen in Zusammenhang stehende strafbare Handlung.“

Diese Einschränkung der als politische Straftaten zu wertenden Delikte, indem in Zukunft nicht nur der Anschlag gegen das Leben eines Staatsoberhauptes, sondern auch gegen das Mitglied einer Bundesregierung — ob in Österreich oder Deutschland — auslieferungsfähig sein soll, ist sicherlich eine Bestimmung, die im Hinblick auf die demokratische Entwicklung in beiden vertragschließenden Staatswesen wie überhaupt unter den zukünftigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Auslieferungskonvention von theoretischer Bedeutung ist. Immerhin soll auf diese Erweiterung der Klausel verwiesen werden.

Sehr wichtig ist eine Änderung gegenüber dem bisher gehandhabten Auslieferungsrecht in Artikel 3 Abs. 2, wo nämlich erstmals eine erweiterte Form des Auslieferungsrechts vertraglich gegenseitig zugesichert wird. Es sollen nämlich von der Auslieferung in Zukunft nicht nur jene Personen ausgenommen werden, die als politische Delikte zu qualifizierende Straftaten begangen haben, sondern auch solche, bei deren Auslieferung, wie es im Text des Vertrages heißt, gefürchtet werden könnte, „daß um die Auslieferung er sucht wird, um die auszuliefernde Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, zu verurteilen, zu strafen, in irgendeiner Weise in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken“.

Solche Personen, die an sich keine politischen Delikte gesetzt haben, deren Auslieferung wegen eines kriminellen Deliktes aber zu Verfolgungen dieser Art Anlaß geben könnte, sollen nach dem Willen der vertragschließenden Teile — das steht ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Europäischen Auslieferungskonvention — der Auslieferung nicht unterliegen.

Artikel 4 sieht vor, daß Militärdelikte nicht auslieferungsfähig sind.

Artikel 5 besagt, daß die Auslieferungsfähigkeit bei Fiskal-, Zoll- und Finanzdelikten sowie Devisendelikten einer besonderen vertraglichen Regelung vorbehalten bleibt.

Eine der österreichischen rechtsstaatlichen Tradition selbstverständliche Bestimmung enthält Artikel 11 des Vertrages, der besagt: „Ist die strafbare Handlung zwar im ersuchenden Staat, nicht aber im ersuchten Staat mit der Todesstrafe bedroht, so darf im ersuchenden Staat an Stelle der verurteilten oder verhängten Todesstrafe nur eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt werden.“

Ebenso sieht Artikel 12 des Vertrages vor, daß eine Auslieferung an Ausnahme- oder Standgerichte nicht zu erfolgen hat.

Die weiteren Bestimmungen des vorliegenden Vertrages regeln die Durchführung der einzelnen auslieferungsrechtlichen Bestimmungen.

Der Vertrag wurde, wie ich bereits erwähnt habe, am 22. September dieses Jahres gehörig unterzeichnet und soll nunmehr nach Genehmigung durch den Nationalrat auch vom Hohen Bundesrat genehmigt werden.

Der zuständige Ausschuß hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, keinen Einspruch gegen den vorliegenden Vertrag zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Broda. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Broda: Der vorliegende Vertrag über die Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland regelt eine mit dem eben behandelten Staatsvertrag verwandte Materie.

Beide Verträge stehen in einem organischen Zusammenhang, beide Verträge wurden zum gleichen Zeitpunkt verhandelt, abgeschlossen und liegen daher auch unter einem den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vor.

Auch durch den vorliegenden Vertrag wird bisher faktisch angewandtes Recht nunmehr auf Gesetzesebene kodifiziert.

Artikel 1 des Vertrages regelt die Verpflichtung der beiden Vertragsstaaten zur Rechtshilfe in Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen.

Artikel 2 sieht vor — wieder eine selbstverständliche österreichische rechtsstaatliche Tradition —, daß Rechtshilfe bei politischen Straftaten nicht gewährt wird.

Schließlich bestimmt Artikel 3, daß Rechts-hilfe nur dann gewährt wird, wenn sie nicht gegen die „ordre public“ eines Vertragsstaates verstößt.

Interessant sind noch Artikel 12 und 14 des Vertrages, die in die österreichische Rechtsordnung ausdrücklich den Begriff des freien Geleites einführen, und zwar sieht der Artikel 12 das freie Geleit für Zeugen und Sachverständige, die im Rechtshilfewege in dem Staat, der um die Einvernahme ersucht, vernommen werden, und schließlich Artikel 14 das freie Geleit für Beschuldigte unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Hoher Bundesrat! Der zuständige Ausschuß hat mir die Ermächtigung erteilt, auch für diesen Vertrag dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Vertrag keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Der vorliegende Beschluß betrifft das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen. Im Jahre 1949 wurde das Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 21. November 1936 wieder in Kraft gesetzt. Es zeigte sich jedoch, daß das Übereinkommen den geänderten Verhältnissen im modernen Straßenverkehr nicht mehr entspricht. Daher wurden im Juli 1957 zwischen den zuständigen österreichischen und schweizerischen Regierungsstellen Verhandlungen aufgenommen, die im Juli 1958 abgeschlossen werden konnten und das vorliegende Abkommen ergaben, das am 22. Oktober 1958 in Bern unterzeichnet wurde.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen wurden nur Bestimmungen über Führerscheine und Fahrzeugausweise, über Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeugsteuer festgelegt.

Der größere Teil des Abkommens regelt den gewerblichen Straßenverkehr. Das Abkommen enthält keine Erschwerungen gegenüber dem bisherigen Zustand.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 10 und 11 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte.

Berichterstatter zu Punkt 10 ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Von den 152 Artikeln der österreichischen Bundesverfassung hat jeder einzelne eine Bedeutung, die tief in die privateste Sphäre eines jeden Staatsbürgers hineinreicht, und es ist daher verständlich, wenn die Öffentlichkeit auf jede Änderung der Bundesverfassung mit einem scharfen Pro oder Kontra reagiert. Und es ist gesund, wenn das österreichische Volk für diese Fragen besonders feinhörig geworden ist, denn die Verfassung soll in einem demokratischen Staatswesen etwas Heiliges sein und soll wirklich nur dann abgeändert werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit gegeben ist.

Zu den Artikeln, welche in der Entwicklung des österreichischen Staatsrechtes eine gewisse historische Bedeutung erlangt haben, gehören die sogenannten Kompetenzartikel, die Artikel 10 bis 15, deren Aufgabe es ist, die Grenzen zwischen Föderalismus und Zentralismus festzulegen. Die

Schöpfer der österreichischen Bundesverfassung glaubten, in diesen Kompetenzartikeln einen Mittelweg in dem schicksalsschweren Streit, ob Föderalismus oder Zentralismus, gefunden zu haben. Bekanntlich ist dieser Streit, der bereits im Oktoberdiplom 1860 und im Februarpatent von 1861 manifestiert wird, wirklich zum Schicksal des einstigen Donaustaates geworden. In unseren Tagen werden die Fragen Zentralismus und Föderalismus nicht mehr so leidenschaftlich diskutiert, wie das von 1860 an bis zur Republikgründung der Fall war, aber sie werden immer wieder akut, wenn die gesetzgebenden Körperschaften Kompetenzänderungen zwischen Ländern und Bund durchzuführen haben.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates jedoch wird die Ländervertreter nicht herausfordern, da es sich um eine Kompetenzverlagerung zugunsten der Bundesländer handelt. Er betrifft eine Abänderung des Artikels 10 Abs. 1 Z. 12 und des Artikels 12 Abs. 1 Z. 2. Diese Bestimmungen der Bundesverfassung besagten bisher, daß das Gesundheitswesen hinsichtlich des Kurortwesens und der Heilquellen in bezug auf die sanitäre Aufsicht nicht nur in Gesetzgebung, sondern auch in Vollziehung Bundessache sei, und weiters, daß Heilquellen und das Kurortwesen in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Durchführung Landessache seien.

Die vorliegende Abänderung geht von der Erwägung aus, daß es außer den Heilquellen noch andere natürliche Heilvorkommen gibt. Zu diesen Heilvorkommen gehören die Heilpeloide wie Heilmoor, Heilschlamm, Heilschlick und die Heilfaktoren, zu denen die Klima- und Höhensituationen gehören.

Heilvorkommen und Heilfaktoren gehörten bisher zum Kompetenztatbestand Gesundheitswesen und waren somit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Nun sollen in dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz die Begriffe Heilquellen, Heilfaktoren und Heilvorkommen unter der Wortbildung „natürliche Heilvorkommen“ zusammengefaßt werden, und gemäß einer Abänderung der beiden Kompetenzartikel 10 und 12 soll nur die Grundsatzgesetzgebung dem Bunde zufallen, während die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen wird.

Auf diese Weise wird die Zweiteilung in Heilquellen und natürliche Heilvorkommen vermieden. Im Gesetz tritt also an Stelle des Wortes „Heilquellen“ die Wortbildung „natürliche Heilvorkommen“.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem

Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 11 ist Frau Bundesrat Muhr. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1958 das Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte beschlossen. Das bis jetzt in Geltung stehende Gesetz über Heilquellen und Kurorte, welches aus dem Jahre 1930 stammt und 1937 novelliert wurde, entspricht schon lange nicht mehr dem Stande der Bäderheilkunde. Auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse auf diesem Gebiet werden in Österreich außer den Heilquellen auch andere Heilvorkommen — darunter Moor- und Schlammvorkommen und klimatische Faktoren — zur Heilbehandlung herangezogen, über die jedoch in dem derzeit bestehenden Heilquellen- und Kurortgesetz keine Bestimmungen vorgesehen sind. Eine Neufassung dieses Gesetzes mit einer Regelung über alle Heilvorkommen machte eine Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 und im Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 notwendig, weil dort nur von Heilquellen gesprochen wird.

Die Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde bereits im Nationalrat beschlossen, sie soll heute auch vom Bundesrat bestätigt werden, und somit sind die Voraussetzungen für eine gesetzliche Neuregelung über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geschaffen.

Das Gesetz enthält nunmehr alle Bestimmungen über die Heilvorkommen und Kurorte betreffenden Angelegenheiten, die über den Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung hinausgehen und im Interesse der Volksgesundheit eine bundeseinheitliche grundsätzliche Regelung erfordern. Daher haben diese Grundsätze den Rahmen für die Ausführungsgesetze zu bilden.

Im Gesetz ist außerdem vorgesehen, daß die Anerkennung der Heilvorkommen und Kurorte durch die Landesregierungen nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden darf. Die Bewilligung zur Nutzung der Heilvorkommen erteilt gleichfalls die Landesregierung.

Weiters ist im Gesetz auch die Bildung von Kurkommissionen vorgesehen, in der auch die Sozialversicherungsträger vertreten sein müssen, sofern sie in den betreffenden Kurorten Kuranstalten oder Kurheime unterhalten oder zu mehr als 50 Prozent Versicherte in andere derartige Einrichtungen einweisen.

Ferner soll beim Sozialministerium eine Balneologische Kommission errichtet werden. Das Gesetz beinhaltet auch Leitsätze für Enteignungen, wenn sie zur Erschließung von Heilquellen notwendig sind.

Das Gesetz gliedert sich in drei Teile. Im I. Teil sind in den §§ 1 bis 16 die grundsätzlichen Bestimmungen angeführt, unter die die Begriffsbestimmungen, die Anerkennung als Heilvorkommen, die Nutzungsbewilligung, die Bezeichnung von Heilvorkommen die Anerkennung als Kurort und die Bezeichnung der Kurorte fallen. Weiters sind darin die Bestimmungen über Kuranstalten und -einrichtungen, Analysen der Heilvorkommen, Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen sowie die besonderen Bestimmungen über den Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen und über Kurorte enthalten. Auch die Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort, die Enteignung und das Enteignungsverfahren werden darin geregelt, ebenso die Strafbestimmungen.

Der II. Teil mit den Hauptstücken A, B und C behandelt das unmittelbar anwendbare Bundesrecht.

Hauptstück A beschäftigt sich in den §§ 17 bis 19 mit der sanitären Aufsicht, der Balneologischen Kommission und dem Kataster der natürlichen Heilvorkommen. Hauptstück B enthält in den §§ 21 und 22 die Bestimmungen über den Verkehr mit Produkten von Heilvorkommen. Im Hauptstück C sind die Strafbestimmungen aufgenommen.

Der III. Teil des Gesetzes enthält in den §§ 24 bis 29 die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Im § 24 werden jene Fälle angeführt, in denen nicht mehr um die Anerkennung von Heilvorkommen und deren Nutzung angesucht werden muß, und es wird bestimmt, in welchen Fällen die bereits erteilte Anerkennung als Heilvorkommen oder als Kurort von der Landesregierung zurückgenommen beziehungsweise untersagt werden kann und wann Inhaber von bereits anerkannten Heilvorkommen eine Vollanalyse oder eine Kontrollanalyse durchführen lassen müssen. Im § 27 ist die Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes festgelegt, und es wird hier auch bestimmt, daß die Ausführungsgesetze der Bundesländer bezüglich der im I. Teil dieses Bundesgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen binnen eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen sind.

§ 28 enthält alle Vorschriften, die mit dem Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten.

§ 29 enthält die Vollzugsklausel, nach der mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes hinsichtlich der im I. Teil dieses Bundesgesetzes enthaltenen Angelegenheiten das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist. Ebenso ist das Sozialministerium mit der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 17 bis 20 betraut.

Hinsichtlich der §§ 21 und 22 ist mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Mit der Vollziehung aller Angelegenheiten, die gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Kompetenz der Länder fallen, sind die Landesregierungen betraut.

Der Sozialausschuß des Nationalrates hat gegenüber der Regierungsvorlage eine Reihe von Abänderungen vorgenommen, die jedoch überwiegend stilistischer Art sind.

Die ersten Abänderungen sind im § 1 Abs. 1 vorgenommen worden.

Im § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sind stilistische Abänderungen durchgeführt worden. Im § 10 Abs. 1 entfällt in der dritten Zeile das Wort „desselben“. Weitere stilistische Abänderungen folgen noch im § 11 Abs. 3 und im § 13 Abs. 1 und 2.

Im § 14 lit. c werden in der sechsten Zeile die Worte „Betrages der Entschädigung“ durch das Wort „Entschädigungsbetrages“ ersetzt. Im § 18 wird im Absatz 2, zehnte Zeile, das Wort „sowie“ durch „und“ ersetzt. Ebenso wird im § 21 in der achten Zeile das Wort „Mineralwässer“ durch „Heilwässer“ ersetzt. Und schließlich werden im § 24 Abs. 4 die letzten zwei Zeilen abgeändert. Sie lauten: „... nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt.“ In einigen Paragraphen wurde noch das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat heute diesen Gesetzesbeschluß vorbereitet und mich ermächtigt, in seinem Auftrag den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz sollte im Bundesrat nicht ohne Debatte verab-

schiedet werden. Während bisher — wenigstens soweit ich mich zurückerinnern kann — nur Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder Gegenstand von Novellierungen des Bundes-Verfassungsgesetzes waren, haben wir es diesmal mit einer Vorlage zu tun, die eine Kompetenzbestimmung zu Lasten des Bundes ändert, also die gegenteilige Richtung der bisherigen Vorgangsweise einschlägt. Diese Tatsache hat daher nach der Beschlußfassung im Ministerrat auch in der Presse eine entsprechende Beachtung und Würdigung gefunden. Ich darf hier feststellen, daß diese Würdigung ziemlich einmütig war, und das ist immerhin beachtlich. Es scheint daher erforderlich, auch in der Länderkammer dazu einige Randbemerkungen und Feststellungen zu machen.

Wenn auch die Erweiterung des Kompetenzbereiches der Länder im gegenständlichen Fall nicht eine Sache von weltbewegender Tragweite ist, so kommt ihr doch eine entscheidende und prinzipielle Bedeutung zu.

Im Schrifttum ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß seit 1945, ich glaube, über hundert Verfassungsbestimmungen und verfassungsändernde Bestimmungen vom Nationalrat beschlossen worden sind. Daher ist der geltende Text unserer Bundesverfassung höchst unübersichtlich geworden. Vor allem haben die zahlreichen Verfassungsbestimmungen außerhalb oder neben der Bundesverfassung zu dieser Unübersichtlichkeit und zu diesem sicherlich nicht sehr erquicklichen Zustand entscheidend beigetragen. Manchmal hat man den Eindruck, als wenn hier etwas unbeschwert mit Verfassungsänderungen und Verfassungsbestimmungen vorgegangen würde. Die Verfassung ist letzten Endes unser Grundgesetz und bestimmt im wesentlichen die entscheidendsten Belange des Staates und damit auch der Staatsbürger und darf daher einen entsprechenden Respekt fordern.

In der letzten Zeit sind sogar sehr einmalige Methoden bei Verfassungsänderungen angewendet worden. Durch den Verfassungsgerichtshof wurde heuer ein Gesetz aufgehoben, weil es den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Gleichheitsgrundsatzes widersprochen hat. Es ist, glaube ich, einmalig, daß der Gesetzgeber nunmehr eine Korrektur dieser festgestellten Verfassungswidrigkeit dadurch erreicht und erzielt hat, daß er diese Bestimmungen, die durch die obersten Gerichte als verfassungswidrig erklärt wurden, einfach zur Verfassungsbestimmung dekretierte und so auf eine Rangstufe erhob, die der weiteren Prüfung entzogen war. Das sind Dinge, die in einem Rechtsstaat nicht vorkommen sollten, wengleich man in diesem einen Fall einen gewissen Rechtsnotstand zubilligen muß.

Aber es wird von Seite des Bundes besonders in der letzten Zeit sehr stark herausgestrichen, daß von den Landtagen immer Gesetze beschlossen würden, die das Kanzleramt, den Verfassungsdienst oder letzten Endes die Bundesregierung als entscheidenden Faktor dazu zwingen, fast schon am laufenden Band Einspruch zu erheben, und man hat oft den Eindruck, daß diese Dinge von einer Gestion etwa von obenher dann in die Länder hinausgebracht werden.

Nun scheint es ja, daß die Dinge auf der Bundesebene — Irren ist ja schließlich menschlich — nicht viel besser liegen. Nur hat der Bund den Vorteil, daß seine Gesetze nicht schon vor der Gesetzwerdung einem Einspruchsverfahren unterworfen sind, wie das eben in der Verfassung für den Weg der Landesgesetzgebung vorgesehen ist. Aber die Entscheidungen über verfassungswidrige Verordnungen, Bestimmungen und Stellen in Bundesgesetzen und deren Aufhebung haben besonders in der letzten Zeit ein sehr großes Ausmaß angenommen. Es erscheint daher notwendig, daß diese Dinge doch etwas mehr wieder in die Ordnung gerückt werden.

Von der gesamten Öffentlichkeit ist es daher begrüßt worden, daß im Ministerrat vor einiger Zeit der Beschluß auf Wiederverlautbarung des derzeit geltenden Textes unseres Bundes-Verfassungsgesetzes gefaßt wurde. Aber es scheint mir, daß mit der Wiederverlautbarung allein das Problem noch nicht gelöst ist. Sicherlich wird es möglich sein, in diesem Zusammenhang auch einige sonst sehr verstreut untergebrachte Verfassungsbestimmungen mit einzubauen.

Minister Kolb hat hier anläßlich eines ähnlichen Ereignisses — ich glaube, es was im Zusammenhang mit der Debatte über den Staatsvertrag — sehr anschaulich erläutert, wieso beispielsweise die Sicherheitsdirektionen auf Grund der Verfassungsrechtslage in den Kompetenzbereich des Bundes hinübergewandert sind. In einem Gesetz, das mit dieser Sache an sich keinen Zusammenhang hatte, wird völlig unbemerkt oder unscheinbar in einer weiteren Bestimmung, in einem angefügten Artikel erklärt, daß eine Bestimmung eines bestimmten Gesetzes, das gar nicht näher aufscheint, sondern nur zitiert wird, zur Verfassungsbestimmung erklärt wird, und schon war diese Situation gegeben, die nun so heftigen Widerspruch von seiten der Länder ausgelöst hat.

Aber neben dieser an sich sehr begrüßenswerten, rein rechtskompilatorischen Arbeit wäre es nun auch an der Zeit, im Zusammenhang damit eine rechtsreformierende Tätigkeit zu entfalten. Zweifellos haben sich seit dem

Jahre 1920, also seit dem Wirksamwerden unserer Bundesverfassung, in politischer, wirtschaftlicher und vor allem auch in sozialer Hinsicht viele Gegebenheiten geändert, auf Grund deren diese Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung seinerzeit geschaffen wurden. Aber neben dieser Veränderung der Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit auch praktische Gegebenheiten herauskristallisiert, die damals, im Zeitpunkt der Schaffung dieses unseres Grundgesetzes noch nicht vorhergesehen werden konnten. Aus diesen rein sachlichen Veränderungen heraus war es zweifellos notwendig und gerechtfertigt, verschiedene Anliegen, die an sich nach der Verfassung der Länderkompetenz zugeordnet waren, nunmehr in einen anderen Kompetenzbereich, nämlich in jenen des Bundes zu übertragen. Aber umgekehrt — und das ist das Maßgebliche, diese Überlegungen wurden nie im gleichen Augenblick angestellt — gibt es ebenso viele entscheidende Angelegenheiten, die ohneweiters aus der Bundeskompetenz ausgeschieden und dem Kompetenzbereich der Länder zugeordnet werden könnten.

Es ist bedauerlich, daß in dieser Richtung bisher nur so wenige Untersuchungen und Überlegungen angestellt worden sind. Immer wieder wurde auch besonders in diesem Hohen Hause auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die durch die immer stärker zutage tretende Zentralisierungstendenz unserem gesamten Staatswesen erwächst. Anscheinend aber haben wir nunmehr, ich möchte fast sagen, glücklicherweise, wenigstens auf einem kleinen Teilgebiet endlich Gehör gefunden. Wenn man die Bedeutung und die Wichtigkeit des Föderalismus in unserem Staate nur nach dem in der Verfassung festgelegten Kompetenzbereich der Länder beurteilen würde, wäre es schlecht um ihn und um seine tatsächliche Wirksamkeit bestellt, denn jene Aufgabenbereiche, die trotz der grundsätzlichen Generalkompetenz im Artikel 15 unserer Verfassung in die Entscheidungsbefugnis der Länder fallen, sind außerordentlich gering, denn alle wesentlichen Anliegen sind durch die taxative Aufzählung in den vorhergehenden Kompetenzartikeln, also in den Artikeln 10 und den weiteren, eben in Gesetzgebung, meistens in Gesetzgebung und Vollziehung oder zumindest in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund zugeordnet. In der Praxis aber, also im wirklichen Leben unseres Staates, kommt den Ländern eine sehr wesentliche und entscheidende Einflußnahme und Bedeutung zu. Das zeigt sinnfälliger und deutlicher als alles andere, wie stark gerade das föderalistische Element in unserem Volke vorhanden und ausgeprägt ist. Dem muß auch die gesatzte Ordnung Rechnung tragen,

will sie sich nicht von den wirklichen Gegebenheiten ständig weiter entfernen.

Nun gibt es zweifellos nicht nur Agenden, die zweckmäßigerweise durch die Zentralgewalt des Staates erledigt werden, sondern auch viele Anliegen, die eben viel zweckmäßiger, billiger und besser durch die kleineren staatlichen Organe und Gemeinschaften versorgt und geordnet werden könnten. Wenn gerade jetzt wieder im Zusammenhang mit anderen Fragen so viel über Verwaltungsreform gesprochen und diskutiert wird, müßte dieser Angelegenheit auch ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Was wir deshalb fordern müssen, ist eine Revision des gegenwärtigen Kompetenzkataloges unserer Verfassung im Hinblick auf die Verschiebung zugunsten der Länder. Je dezentralisierter und je mehr nach unten die Aufgabenbereiche unserer staatlichen Gemeinschaft verschoben werden, umso mehr lebensnah und umso mehr mit der Bevölkerung verbunden wird die staatliche Autorität wirken und eingreifen können.

Hier handelt es sich oft gar nicht um Anliegen, die irgendwie als großartiges Politikum gewertet werden können. Vielleicht kommen wir im Trubel der täglichen Ereignisse auch einmal dazu, tatsächlich an der Fortentwicklung unserer Verfassung zu arbeiten oder zumindest an die Erfüllung jener Verheißungen heranzutreten, die unsere Verfassung ja bereits seit dem Jahre 1920 in großem Ausmaße enthält.

Ein besonderes Anliegen der Länder ist es, daß man auch einmal dazu kommen könnte, das im Artikel 120 verheißene Grundsatzgesetz über die Verwaltung in den Ländern und in den Gemeinden auszuarbeiten und zu beschließen, weil bei der gegenwärtigen Situation, bei dem gegenwärtigen Rechtszustand, wie er nun verfassungsmäßig festgenagelt ist, eine weitere Fortentwicklung, eine moderne Fortentwicklung des Gemeinderechtes und auch der ganzen Anliegen, die damit zusammenhängen, leider nicht möglich ist.

Ich weiß schon, daß es unter den Tagesfragen oft dringendere Probleme gibt, aber es wäre doch beschämend, wenn gerade in diesem Anliegen des Grundsatzgesetzes unser Volk bei einem ewigen Stillstand verbliebe und wir nicht die Kraft aufbrächten, auch hier fortentwickelnd und modern zu wirken.

Ich habe mir im Zusammenhang mit einer anderen Änderung der Bundesverfassung erlaubt, auch auf einen Mangel hinzuweisen, der insbesondere die Institution des Bundesrates berührt. Dieser Mangel ist besonders im Zusammenhang mit der Rückgliederung der Randgemeinden nach Niederösterreich

3298

Bundesrat — 139. Sitzung am 5. Dezember 1958

augenscheinlich geworden. Es handelt sich um die Aufteilung der Bundesratsmandate. Nach den Bestimmungen der Verfassung hat der Bundespräsident auf Grund des jeweils letzten Volkszählungsergebnisses diese Aufteilung durch Entschliebung festzulegen. Wenn also zwischen zwei Volkszählungen bedeutende Gebietsverschiebungen innerhalb unseres Staates, also zwischen den Ländern, erfolgen, kann sich eine solche Veränderung erst wieder nach der nächsten Volkszählung durch eine entsprechende Korrektur auf die Bundesratsmandatsverteilung auswirken. Es besteht hiebei die Gefahr, daß hier unter Umständen eine Entwicklung eintritt, wie wir sie vor dem Jahre 1938 gehabt haben, daß infolge verschiedener budgetärer Schwierigkeiten Volkszählungen dann nicht in den vorgesehenen Abständen durchgeführt, sondern unter Umständen sehr weit über die Distanz hinaus verschoben werden. Dieser Zustand der Benachteiligung besteht nun derzeit seit Jahren zu Lasten des Bundeslandes Niederösterreich.

Es wäre daher zweifelsohne an der Zeit, endlich einmal auch an die Abstellung dieses Mangels zu schreiten, zumal auch von seiten des Landes Niederösterreich die Bundesregierung wiederholt und eindringlichst auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und hingewiesen wurde.

Wir aber wollen, daß der nunmehr vorliegende Gesetzesbeschluß als willkommener und deswegen sehr begrüßter Anfang in einer

Richtung wirken wird, und wir wollen ihn auch in diesem Sinn werten und begrüßen, daß wir uns nunmehr auch auf diesem Gebiete, also auf dem Gebiet der behördlichen Verwaltung, immer mehr von der Zentralisierung zur Föderalisierung, möchte ich sagen, hinüberbewegen, um auch auf dem wichtigen Gebiet der Verwaltung entschieden und mit allem Einsatz der Gefahr der Kollektivisierung, die auch auf diesem Gebiete droht, zu entgehen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich getrennt über jeden der beiden Gesetzesbeschlüsse vornehmen werden.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich am 19. Dezember stattfinden. Sie wird auf schriftlichem Weg einberufen werden. Die Ausschüsse werden voraussichtlich am 18. Dezember zusammentreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 15 Minuten